



Kauf-, Liefervertrag

abgeschlossen zwischen

Schweizer Armee / Truppe

und

Lieferant

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei Kauf und Lieferung der unter Ziffer 4 spezifizierten Güter.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am und endet am (Dauer des Dienstes)

3. Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- Die mit diesem Vertrag abgegeben Allgemeinen Kaufbedingungen (AKB) der Schweizer Armee (Rückseite);
- Die Offerte (Beilage II);

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten sind ausdrücklich wegbedungen.

4. Leistungen des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich folgende Güter nach den vereinbarten Lieferbedingungen zu liefern:

Produktgruppen

- ☐ Brot / Bäckereiartikel
- ☐ Milch / Milchprodukte (nur Schweizer Milch)
- ☐ Eier (nur Schweizer Eier)
- ☐ Fleisch (inkl. Wurstwaren) (Suisse Garantie, Schweizer Fleisch, Schweizer Produkt aus Schweizer Herkunft)
- ☐ Geflügel (Schweizer Geflügel)
- ☐ Fisch (Schweizer Fisch, MSC, ASC, FOS)
- ☐ Gemüse / Früchte
- ☐ Tiefkühlprodukte
- ☐ Diverse Artikel

Die Rückverfolgbarkeit der Artikel muss durch den Lieferanten gewährleistet sein.

5. Fristen und Termine

Die Lieferung erfolgt täglich:

- Uhrzeit: zwischen und Uhr.
- Lieferort:
- Menge:

6. Vergütung

Es gelten die verhandelten Engrospreise, franko Truppe geliefert, inkl. MwSt.

7. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Ort / Datum

Schweizer Armee / Truppe

Lieferant

.....

Verteiler:

- Original Truppe (abzuliefern mit der Buchhaltung an das Truppenrechnungswesen der Armee)
- Kopie an den Lieferanten

Allgemeine Kaufbedingungen (AKB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Kaufbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern.
- 1.2 Mit dem Abschluss des Kaufvertrages gelten sie vom Lieferant als akzeptiert.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich evtl. Bemusterungen erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Die Offerte ist verbindlich.

3. Vergütung

- 3.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen. Es gelten die verhandelten Engrospreise, franko Truppe geliefert, inkl. MwSt.
- 3.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben.
- 3.3 Die Rechnungsstellung für kurze Dienste (Wiederholungskurse) erfolgt wöchentlich. Für längere Dienste (Rekrutenschule) erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

4. Lieferort und Gefahrtragung

- 4.1 Die Truppe bezeichnet den Lieferort.
- 4.2 Nutzen und Gefahr gehen am Lieferort auf die Truppe über.

5. Lieferbedingungen

- 5.1 Die Kühltette ist durchgehend einzuhalten.
- 5.2 Die Vorgaben der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV 817.02) sind einzuhalten.
- 5.3 Jede Lieferung ist persönlich zur Kontrolle und gegen Visum des Lieferscheines zu übergeben.

6. Verzug

- 6.1 Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.
- 6.2 Befindet sich der Lieferant in Verzug so kann die Truppe weiterhin auf Erfüllung beharren. Alternativ steht es ihr zu, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der ausbleibenden Lieferung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag sofort zurückzutreten.
- 6.3 Als Schadenersatz gilt eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der gesamten Vergütung. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 7.2 Die Truppe prüft den Kaufgegenstand unverzüglich bei der Übergabe am Lieferort.
- 7.3 Der Lieferant haftet für alle Mängel an der Kaufsache. Jede Abweichung von der vorausgesetzten Beschaffenheit sowie von massgebenden Mustern, Proben, Zusicherungen oder Vorgaben etc. gilt als Mangel.
- 7.4 Beim Vorliegen eines Mangels ist die Auftraggeberin berechtigt, entweder Wandelung, Minderung, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung für die mangelhafte Ware zu verlangen. Der Entscheid über verderbliche Ware wird durch den Vertreter des Lebensmittelhygieneinspektorates der Armee (LIA) oder der kantonalen Lebensmittelkontrolle gefällt.
- 7.5 Entscheidet sich die Truppe für Wandelung oder Ersatzlieferung, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt oder zur Abholung zur Verfügung gestellt. Verderbliche Ware kann auf Kosten des Lieferanten vernichtet werden.

8. Haftung für Hilfspersonen

- 8.1 Der Lieferant haftet für seine Vertragspartner, Zulieferer und Hilfspersonen wie für seine eigene Leistung.

9. Besondere Vereinbarungen

- 9.1 Die Truppe bezahlt keine Gebinde- bzw. Depotkosten, es wird grundsätzlich mit Mehrweggebinden im Austauschverfahren gearbeitet.
- 9.2 Der Lieferant hat die Truppe laufend über Aktionen und Neuerungen in seinem Sortiment zu informieren.

10. Verfahrensgrundsätze

- 10.1 Der Lieferant hält für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet Unteraufbieter vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.
- 10.2 Lieferanten, welche die Verfahrensgrundsätze nach Ziffer 10.1 nicht einhalten, schulden eine Konventionalstrafe. Sie beträgt mindestens 3'000.- Franken, aber höchstens 100'000.- Franken.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Es gelten die vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen (AKB) und subsidiär die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts.
- 11.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht SR 0.22.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3 Gerichtsstand ist Bern

Eine Abänderung der vorgedruckten Allgemeinen Kaufbedingungen durch die Vertragsparteien ist nicht zulässig